

## Satzung

Des Vereins „SpielArt- Förderverein für das Netzwerk Kinder-, Jugend- und Amateurtheater“

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SpielArt - Förderverein für das Netzwerk Kinder-, Jugend- und Amateurtheater“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
  - (a) Die Förderung kultureller Zwecke im Sinne von § 48 Abs. 2 EStDV, dabei die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, insbesondere der darstellenden Kunst einschließlich kultureller Veranstaltungen wie Theateraufführungen.
  - (b) Im Speziellen die Förderung des Kinder- und Jugendtheaters in Berlin und Brandenburg sowie die Förderung schulischer und außerschulischer ehrenamtlicher Aktivitäten im Bereich des darstellenden Spiels von Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen. Dabei ausdrücklich eingeschlossen sind diesbezügliche Aktivitäten von Behinderten, Senioren, sozialen „Randgruppen“ und hier lebenden Ausländern.
  - (c) Die Förderung der Theaterpädagogik in Theorie und Praxis.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere

- durch Schaffung einer breiten Öffentlichkeit für o.g. Aktivitäten durch kostenlose Abgabe regelmäßig erscheinender Informationsbroschüren, deren Inhalte sich auf die satzungsmäßigen Zwecke beziehen, sowie der dazugehörigen Internetpräsenz;
- durch tätige Unterstützung für Amateur-Theatergruppen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei der Erstellung von eigenen Internet-Auftritten;
- durch die Veranstaltung von Aufführungen für Amateur-Theatergruppen;
- durch die Beteiligung an der Organisation von dem Vereinszweck entsprechenden Theaterfestivals, z.B. „arbeitstreffen SCHULTHEATER berlin“, „Schultheater der Länder, „Köpenicker Jugendtheatertage“, „ALLES THEATER“;
- durch Dokumentation von o.g. Theaterfestivals, Theatertreffen und theaterpädagogischen Fachtagungen

### § 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres und juristische Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung

#### § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - (b) durch Austritt,
  - (c) durch Ausschluss,
  - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund (Verstoß gegen die Satzung und/oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes) zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft ruht, wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug befindet. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Beitragsrückstand die Höhe eines Jahresbeitrages übersteigt.

#### § 7 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist bei Eintritt fällig, die Folgebeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (4) Über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr sowie Mahngebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§§ 9,10)
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 11-15).

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenverantwortlichen.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam. Für den Einzelfall kann ein Vorstandsmitglied durch einstimmigen Vorstandsbeschluss allein zur Vertretung berechtigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur möglich, wenn zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.

#### §10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als DM 5.000,-belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### §11 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

- (b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- (c) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen.

#### §12 Form der Berufung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

#### §13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die mit ihrem Jahresbeitrag nicht in Verzug sind.

- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und Nein-Stimmen nicht addiert werden.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

#### § 14 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstands-Mitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

#### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die LKJ (Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Berlin e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 30. März 2001